



## Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie in Südtirol

Grundsätzlich begrüßt die FABI alle Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie. Nachdem es offensichtlich ist, dass durch diese neue Krankheit gerade die schwächsten unserer Gesellschaft am meisten betroffen sind, können wir so unsere Solidarität ausdrücken und unseren Beitrag leisten. Es ist aber nicht auszuschließen, dass auch die eigene Gesundheit gefährdet ist.

Auf nationaler und lokaler Ebene wurden zu diesem Thema verschiedene gesetzliche Maßnahmen erlassen. Die Sozialpartner haben ihrerseits verschieden Abkommen unterzeichnet um in dieser schwierigen Situation die Mitarbeiter und die Betriebe zu schützen und dem sozialen Auftrag der Gesellschaft gegenüber gerecht zu werden. Die dort enthaltenen Regeln sind, wo nicht durch neuere gesetzliche Regelungen abgeändert, weiterhin aufrecht und einzuhalten.

Dazu gehört die Einschränkung der Banktätigkeit aber auch die Maßnahmen zur Identifizierung der versteckten Virussträger.

Wir erinnern als daran, dass Banken noch bis 30.11.2020 **nur** auf Termin arbeiten können! Kunden können die Bankräumlichkeiten also nicht frei betreten. Außerdem ist reine Beratung in den Banken ausgeschlossen.

Zur Identifizierung wird derzeit das Massenscreening durchgeführt. Grundsätzlich befürworten und unterstützen wir das Massenscreening, das noch bis Mittwoch 25.11.2020 durchgeführt werden kann.

### Die FABI Bozen regt an:

#### Der Test

- Die Bank ermöglicht den Mitarbeiter auch privat einen Schnelltest (Antigen-Test) auf eigene Initiative durchzuführen, vorausgesetzt, die private Struktur ist von der Sanitätseinheit anerkannt (auf der Website der Sanitätseinheit ersichtlich). Sollte der Test dieser anerkannten Struktur nicht kostenlos sein, werden die Kosten von der Bank übernommen.
- Mitteilung des Ergebnisses: **nur positive Ergebnisse** sind umgehend an den Vorgesetzten zu melden.
- Bis zum 30. November dürfen nur jene Mitarbeiter am Arbeitsplatz erscheinen, die auf Nachfrage einen negativen Test vorweisen können bzw. eine diesbezügliche eidesstattliche Erklärung machen.

#### Mitarbeiter, die am Massenscreening nicht teilnehmen:

- dürfen ab Montag 23.11. den Arbeitsplatz nicht betreten. Es sollte erlaubt sein, wo dies möglich ist, in Telearbeit zu arbeiten.
- Wenn Telearbeit nicht möglich, gilt für die Abdeckung der Fehlzeiten folgender Grundsatz, wenn nicht anders vereinbart:  
Zuerst wird der angereifte offene Zeitausgleich verwendet, bzw. der Anspruch auf die Freistellungen für abgeschaffte Feiertage sowie der jeweils angereifte, aber noch nicht genossene Urlaubsanspruch. Eine eventuelle Nutzung von im Folgejahr anreifendem Urlaub sollte erlaubt werden.
- Ab Dienstag 01. Dezember 2020 kann wieder gearbeitet werden. Die 10 Tage sind dann um.

#### Positive getestete Mitarbeiter:

- müssen das positive Ergebnis umgehend dem Betrieb melden.
- Wichtig ist auch das Testdatum mitzuteilen. Die Krankschreibung erfolgt automatisch bzw. kann über den Hausarzt beantragt werden.

- dürfen erst 10 Tage nach dem Testdatum wieder arbeiten. Das Schreiben der Sanitätseinheit beinhaltet das Datum an dem die Quarantäne endet. Damit endet auch die Krankheit. **Voraussetzung dafür ist, dass sie asymptomatisch sind und bleiben.**
- der Betrieb ist laut nationalen Protokollen verpflichtet umgehend die Arbeitsräume der positiv getesteten Mitarbeiter zu sanifizieren. Davor dürfen sie nicht mehr betreten werden. In Alternative können sie auch für mindestens 3 Tage nicht mehr betreten werden.

Enge Kontakte (contatti stretti):

- Mitarbeiter deren zusammenlebende Familienangehörige positiv getestet wurden teilen dies dem Betrieb unverzüglich mit. Sie warten dann weitere Anweisungen ab und begeben sich nicht in die Betriebsräume. Grundsätzlich sollten Ihnen ermöglicht werden von zu Hause aus zu arbeiten. Wo dies nicht möglich ist sollte eine bezahlte Freistellung für mindestens 10 Tage ab dem Test des „engen Kontaktes“ gewährt werden.
- Enge Kontakte im Betrieb sind auch für 10 Tage in häusliche Arbeit (Tearbeit) zu versetzen.

Negativ getestete Mitarbeiter

- Diese können normal weiterarbeiten. Nachdem der Arbeitgeber verpflichtet ist zu kontrollieren, dass nur getestet Personen am Arbeitsplatz beschäftigt werden dürfen, muss bei Eintritt in den Betrieb eine diesbezügliche Erklärung gemacht werden. Eine Eigenerklärung in Bezug auf die Teilnahme am Test muss dabei ausreichen.
- Das Testen zu diesem Zweck ist noch bis einschließlich heute möglich.

Wir möchten alle daran erinnern, dass es sehr wichtig ist auch **weiterhin alle Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten**, um eine neue Welle und somit eine weitere ungehinderte Verbreitung des Virus und damit zusammenhängende Schäden zu verhindern!

Bozen, am 25.11.2020

**FABI-Autonome Bankengewerkschaft**

Landessekretariat Bozen